

## Allgemeine Förderrichtlinie

zur Inanspruchnahme von Förderungen aus dem von der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck eingerichteten Sozialtopf.

Veröffentlicht durch die Hochschulvertretung am 30. Juni 2019

### § 1 Zweck der Unterstützung

- (1) Laut §17 Abs.1 HSG 2014 idgF ist die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck neben der Vertretung ihrer Mitglieder auch mit der Förderung dieser betraut. In diesem Sinne steht es im speziellen Interesse der Hochschulvertretung Studierende zu unterstützen, die in besondere Lebenslagen geraten und dadurch auf die gesellschaftliche Hilfe einer hochschulischen Interessensvertretung im Sinne der akademischen Solidarität angewiesen sind.

### § 2 Fördergrundlage

- (1) Förderwürdig sind generell alle denkbaren Szenarien, die einer studierenden Person am MCI Management Center Innsbruck widerfahren können, die diese Person, bei Nichtabwendung in eine Lage bringen würde, die dem erfolgreichen Studienabschluss oder einer erträglichen Work-Life-Balance im Weg stehen.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, welchen Umfang an Förderung sie oder er für eine Überwindung einer bestimmten Herausforderung benötigt.

### § 3 Geförderter Personenkreis

- (1) Alle Studierenden des MCI Management Centers Innsbruck, die gemeinschaftliche Hilfe in Form von monetärer Leistung benötigen. Studierende, die nicht am MCI immatrikuliert sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Der Fördertopf soll in erster Linie der Unterstützung von finanziell schlechter gestellten Studierenden dienen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die akademische Solidarität Studierender.
- (3) Studierende die einen Anspruch auf den gemeinsam eingerichteten Sozialtopf von Ministerium, Bundesvertretung und Hochschulvertretung haben, sind von der Förderung aus diesem Sozialtopf ausgenommen.

#### **§ 4 Umfang der Förderung**

- (1) Der genaue Umfang der Förderung wird in der nach der Antragsstellung folgenden Sitzung der Hochschulvertretung beschlossen. Der anonymisierte Antrag wird vom Sozialreferat vorgetragen, eine Empfehlung ausgesprochen und danach zur Abstimmung gebracht.
- (2) Der Beschluss ob und in welchem Umfang die Antragstellerin oder der Antragsteller gefördert wird muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

#### **§ 5 Fördersumme**

- (1) Der Fördertopf wird jährlich mit EUR 1.000 (EINTAUSEND) aus den laufenden Budgetmitteln der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gespeist.
- (2) Sollte die genannte Summe zur Gänze erschöpft sein, so werden keine Förderungen mehr ausgesprochen.
- (3) Die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann den Fördertopf unterjährig erneut auf die in Abs.1 angeführte Summe aufstocken, sofern dies unter Berücksichtigung etwaiger Einschränkungen anderer Richtlinien möglich und der Bedarf absehbar ist.

#### **§ 6 Einzureichende Unterlagen**

- (1) Anträge zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lagen sind mittels des auf der Homepage ([www.oeh-mci.at](http://www.oeh-mci.at)) und im Büro der Hochschulvertretung hinterlegten Formulars einzureichen.
- (2) Das Sozialreferat hat sicherzustellen, dass der Antrag vollständig anonymisiert wird bevor er der Hochschulvertretung zur Behandlung vorgelegt wird.

#### **§ 7 Antragstellung**

- (1) Anträge zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lagen können ganzjährig beim Sozialreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck per Mail oder persönlich während der Büroöffnungszeiten eingereicht werden.
- (2) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller vom Vorsitz, dem Wirtschaftsreferat oder dem Sozialreferat der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitgeteilt.

### **§ 8 Änderung der Richtlinie**

- (1) Änderungen sind durch die Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

### **§ 9 Rechtsanspruch**

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

### **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 01.07.2019 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf. Die Änderung dieser Richtlinie bedarf einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Hochschulvertretung.